Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 65.

(Nr. 4578.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 1. Dezember 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Oppeln nach Tarnowitz eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 14. September 1856. notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, soweit nicht in dem obenerwähnten Statut besondere Festsetzungen getroffen sind, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe vom 30. Mai 1853., auf das Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist zugleich mit dem Statute durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. Dezember 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1856.

Statut
der
Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Namen und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung „Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft“ verbindet sich eine mit Korporationsrechten nach Maaßgabe der Gesetze vom 3. November 1838. und 9. November 1843. versehene Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeitdauer, welche den Zweck hat, von Oppeln über Malapane, Zawadskywerk, Tworog nach Tarnowitz eine Eisenbahn zu bauen.

Die Gesellschaft kann aber auch ihr Unternehmen mit Genehmigung des Staats auf den Bau anderer, an die obengedachte Bahn sich anschließenden Eisenbahnen ausdehnen.

§. 2.
Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch, soweit sie es ihren Interessen gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Güter-Transporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten. Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel vorbehaltlich der Genehmigung des Staats herstellen und benutzen.

§. 3.
Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Breslau, und hat dieselbe bei dem dortigen Königlichen Stadtgericht ihren Gerichtsstand.

§. 4.
Fonds der Gesellschaft.

Das zum Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn nebst Zubehör, zur An-

Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Einzahlungen bis zu dem im §. 21. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital wird vorläufig auf zwei und eine halbe Million Thaler festgesetzt und durch 12,500 Aktien, jede zu zweihundert Thaler, aufgebracht.

Ein etwaiger Mehrbedarf wird einschließlich der Anlagekosten für die §. 1. gedachten etwaigen Anschlußbahnen unter Genehmigung des Staats entweder durch Vermehrung des Stammaktienkapitals, oder durch Anleihen aufgebracht.

§. 5.

Reserve- und Erneuerungsfonds.

Zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Bahn nebst Zubehör, insbesondere zur Erneuerung der Schwellen und Schienen, sowie zur Vermehrung des Betriebsmaterials, ingleichen zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres aus dem Ertrage des Unternehmens ein Reserve- und Erneuerungsfonds gebildet. Die zu diesem Fonds aus dem Ertrage jährlich abzuführende Summe darf ohne spezielle Genehmigung des Handelsministers nicht weniger als Ein Prozent und nicht mehr als zwei Prozent des Anlagekapitals betragen, kann aber bei sich ergebendem Bedürfnisse von dem Gesellschaftsvorstande unter Zustimmung des Handelsministers noch erhöht werden.

Wenn jedoch der angesammelte Bestand des Fonds auf fünf Prozent des Anlagekapitals angewachsen ist, so braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden. Die Verwaltung und Verwendung des Reserve- und Erneuerungsfonds, insbesondere die aus diesem Fonds zu bestreitenden Ausgaben, werden nach Eröffnung des Betriebes der Bahn durch ein von dem Gesellschafts-Vorstande unter Genehmigung des Handelsministers zu erlassendes Reglement festgestellt.

§. 6.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staat.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession, sowie durch die Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. und über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe vom 30. Mai 1853. bestimmt. Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:
   a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs sowohl für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife;
   b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch Abänderung des Fahrplans;
   c) die Bestätigung der Wahl des obersten Administrationsbeamten (Spezialdirektors), des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieurs

nieurs resp. Betriebsdirektors) und des Syndikus, sowie die Genehmigung der denselben zu ertheilenden Geschäfts-Instruktionen (§. 56.).

2) In Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 473.) verpflichtet sich die Gesellschaft, Militairpersonen und Militaireffekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Bei Normirung der Fahrpreise sollen die niedrigsten Preise maaßgebend sein, welche die Militairverwaltung mit anderen Eisenbahngesellschaften vereinbart hat, oder noch vereinbaren wird. Im Uebrigen finden die obenerwähnten Bestimmungen (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 473.) auch auf die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn Anwendung.

3) Außer dem unentgeltlichen Transporte derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern (§. 36. Nr. 3. des Gesetzes vom 3. November 1838.), ist die Gesellschaft verpflichtet, die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern.

4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen längs der Bahn unter den von dem Handelsminister festzustellenden Bedingungen.

5) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit der Verordnung vom 31. Dezember 1846. (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falls auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staats-Eisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwen-, Verpflegungs- und Unterstützungs-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

§. 7.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

a) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§. 25.);

b) durch den Verwaltungsrath (§. 37.), bestehend aus:

aa) dem

aa) dem Ausschuß mit fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern (§. 52.),
bb) der Direktion mit vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern (§. 45.);
c) durch Beamte (§. 56.).

§. 8.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jeder Zeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen oder zwei ernennt und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann wählen.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die zur Zeit des schiedsrichterlichen Verfahrens geltenden gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Andere beide Schiedsrichter.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so ernennt ihn der Direktor des Stadtgerichts zu Breslau.

§. 9.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die nach diesem Statut erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staatsanzeiger,
2) der Vossischen Zeitung,
3) der Schlesischen Zeitung und
4) der Breslauer Zeitung,

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation. Beim Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung mit Genehmigung des Handelsministers über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 10.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines nach Maaß=

Maaßgabe der §§. 28. und 29. sub 4. und 34. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 11.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, insgleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem andern Eisenbahn-Unternehmen können nur in Folge eines, in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 29. sub 7.).

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 12.

Ausfertigung.

Beilage A. Die Aktien werden auf Höhe von zweihundert Thalern stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind untheilbar. Jede Aktie wird von zwei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet und von dem Haupt-Rendanten der Gesellschaft gegengezeichnet.

§. 13.

Anerkenntnißscheine und Quittungsbogen.

Bis zur wirklichen Ausfertigung der Aktien werden mit Nummern bezeichnete, auf den Namen des ersten Zeichners lautende Anerkenntnißscheine — Beilage B. — über je Eintausend Thaler der Zeichnungen ausgegeben und dieselben nach weiterer Einzahlung von zehn Prozent der gezeichneten Beträge gegen Quittungsbogen à zweihundert Thaler — Beilage C. — eingetauscht, so daß immer fünf Quittungsbogen gegen einen Anerkenntnißschein auszureichen sind.

Beilage B.

Beilage C.

Der Quittungsvermerk über die fernerhin zu leistenden Theilzahlungen wird auf den Quittungsbogen gesetzt.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktienzeichner aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (§. 15.) ist jeder Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt.

§. 14.

Einzahlungen der Aktienbeträge.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach Aufforderung der Direktion

tion in Breslau, Berlin oder denjenigen Städten, welche sonst zu diesem Zwecke bestimmt werden.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Einzahlungen werden von dem Verwaltungsrath auf Antrag der Direktion festgesetzt; doch sollen nie mehr als vierzig Prozent des Aktienkapitals auf einmal ausgeschrieben werden.

Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 9. bezeichneten Blättern dergestalt, daß die letzte Insertion vier Wochen vor dem ersten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 15.

Verhaftung der ursprünglichen Aktionaire.

Bis zur Einzahlung der ersten vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bleiben die ursprünglichen Zeichner für die Einzahlung unbedingt verhaftet. Erst nach geschehener Einzahlung der ersten vierzig Prozent können die ursprünglichen Zeichner ihrer Verbindlichkeit durch Beschluß des Verwaltungsrathes entlassen werden.

Bis dahin werden alle Zahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Zeichners geleistet erachtet, ohne daß die Gesellschaft von etwanigen Cessionen der Anerkenntnißscheine oder Quittungsbogen Kenntniß zu nehmen verbunden wäre.

§. 16.

Folgen der Nichteinzahlung vor Entlassung der ursprünglichen Aktionaire.

Wer vor Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der Verbindlichkeit spätestens am letzten Tage der im §. 14. bezeichneten Frist die dort gedachte Einzahlung nicht leistet, hat außer der Pflicht zur Nachzahlung der rückständigen Rate nebst gesetzlichen Verzugszinsen eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der im Rückstande gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschafts-Kasse verwirkt. Wenn innerhalb fernerer vier Wochen nach erneuerter öffentlicher Bekanntmachung der Direktion die Zahlung des rückständigen Betrages nebst Verzugszinsen und Konventionalstrafe nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Aktionair ohne Weiteres seines Rechtes aus der Zeichnung und aus den bisherigen Zahlungen für verlustig und letztere für verfallen zu erklären und den Anerkenntnißschein, sowie den etwa bereits ausgehändigten Quittungsbogen zurückzufordern und zu kassiren.

Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß des Verwaltungsrathes auf Antrag der Direktion durch einmalige öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Anerkenntnißscheines resp. Quittungsbogens. Geht derselbe binnen acht Tagen darauf nicht ein, so wird er durch abermalige einmalige öffentliche Bekanntmachung für annullirt erklärt.

An die Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion andere Aktienzeichner zugelassen werden.

Die-

Dieselbe ist aber auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst Zinsen und Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen.

§. 17.

Interimsbescheinigung.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen, wegen welcher er der ursprünglichen Verpflichtung noch nicht entlassen ist, den Quittungsbogen nicht sofort vorlegen, so empfängt er über geleistete Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Quittungsbogen vermerkt werden.

§. 18.

Folgen der Nichteinzahlung nach Entlassung der ursprünglichen Aktionaire.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft ist der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder ihm gehörig cedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt.

Die ferneren Einschüsse auf einen solchen Bogen werden daher auf dessen bloße Vorzeigung angenommen. Wird ein solcher Einschuß nicht spätestens am letzten Zahlungstage geleistet (§. 14.), so wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung der Inhaber unter Nummerangabe des betreffenden Quittungsbogens zur Einzahlung der darauf rückständigen Rate nebst Verzugszinsen und einer Konventionalstrafe per Aktie mit fünf Thaler aufgefordert. Bleibt die Aufforderung vier Wochen lang ohne Erfolg, so ist zwar der Inhaber des Quittungsbogens nicht zur Einzahlung der Rate, Zinsen und Konventionalstrafe verbunden; es verfallen jedoch die auf diesen Quittungsbogen geleisteten Einschüsse zum Vortheil der Gesellschaft. Der Bogen wird für erloschen erklärt und die hierdurch wegfallende Aktiennummer öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder Cessionar oder demjenigen, welcher sich als dessen rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe desselben die gemäß §. 12. ausgefertigte Aktie ausgehändigt. Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 20.

Verhaftung der Aktionaire.

Kein Aktionair ist über den Betrag der Aktie hinaus, mit Ausnahme der Zinsen

Zinsen und Conventionalstrafen der §§. 16. und 18., zu Einzahlungen, sowie für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 21.

Zinsen der Einzahlung.

Die Einschüsse der Aktionaire werden von dem in der Ausschreibung bestimmten ersten Einzahlungstage ab bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn vollständig hergestellt und in Betrieb gesetzt sein wird, mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Zinsen werden aus dem Baukapital entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkt aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden. Die Berichtigung dieser Zinsen erfolgt bis zur letzten Theilzahlung durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen; die über die letzteren auf dem Quittungsbogen zu vermerkenden Bescheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin aufgelaufenen Zinsen.

Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

§. 22.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten.
2) Sodann wird der im §. 5. gedachte jährliche Betrag zum Reserve- und Erneuerungsfonds voran weggenommen und
3) der Ueberrest wird auf die Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 23.

Dividendenscheine.

Beilage D.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine ausgereicht, ihnen Talons beigefügt und nach Ablauf des letzten Jahres dem Einreicher des Talons durch neue ersetzt werden.

Sie werden mit den Unterschriften zweier Mitglieder der Direktion und des Hauptrendanten in facsimile, wie mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

 Divi-

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 24.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Nicht annullirte Quittungsbogen, rücksichtlich deren die ursprünglichen Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen worden (§. 15.), und Aktien müssen, wenn sie angeblich vernichtet oder verloren worden, von dem Inhaber auf dessen Kosten öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden.

Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Stadtgericht zu Breslau.

Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation von Dividendenscheinen ist auch in Verbindung mit der Mortifikation der Aktie selbst nicht zulässig.

Vernichtete oder verloren gegangene Dividendenscheine werden auch nach Ablauf der im §. 23. angegebenen Verjährungsfrist, sofern sie nicht inzwischen bereits realisirt worden, dem Inhaber der betreffenden Aktie nur dann, wenn er den Verlust vor Eintritt der Verjährungszeit bei der Gesellschaftsdirektion schriftlich angemeldet und den Besitz durch Vorzeigung der betreffenden Aktie bescheinigt hat, gegen Rücklieferung der über die Anmeldung zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

II.

Von den Generalversammlungen.

§. 25.

Ort und Berufung.

Die Generalversammlungen werden zu Breslau oder in einer der an der Bahn liegenden Städte oder Stationen abgehalten und durch den Verwaltungsrath oder dessen Vorsitzenden, welcher Ort und Tag der Versammlung bestimmt, einberufen.

Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 9. genannten öffentlichen Blättern und muß die zweite Insertion spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung geschehen.

§. 26.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich im Mai statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme derselben sind:

1) Erstattung des Berichts der Direktion über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses dieses Jahres.

2) Er-

2) Erstattung des Berichts des Ausschusses über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des verflossenen Jahres.
3) Entscheidung über die vom Ausschusse gegen den Rechnungsabschluß gezogenen Monita und Ertheilung der Decharge.
4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. Entlassung eines Mitgliedes der Direktion oder Stellvertreters im Fall des §. 51.
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, dem Ausschusse, der Direktion oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden, insbesondere auch die Entscheidung über die Frage: ob und welchen Mitgliedern der Direktion im Fall des §. 54. sub 5. eine Remuneration bewilligt werden soll.

§. 27.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden der Direktion schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben noch in die öffentliche, zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 28.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden in allen Fällen statt, in denen der Verwaltungsrath, Ausschuß oder die Direktion, oder die Aufsichts-Behörde sie für nöthig erachten.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 29.

Nothwendigkeit und Berufung einer Generalversammlung.

Außer den im §. 26. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens auf die im §. 1. angedeuteten etwaigen weiteren Zwecke und die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
2) zur Vermehrung des Aktienkapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über die im §. 4. festgesetzten und resp. festzusetzenden Gesellschaftsfonds hinaus;
3) zur Uebernahme des Betriebs auf anderen Eisenbahnen und zur Ueberlassung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Eisenbahnverwaltung;

4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts in anderen als den ad 1. und 2. gedachten Fällen;
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
6) zur Auflösung der Gesellschaft;
7) zum Verkauf der Bahn, sowie Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen, als außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 28. in der Einladung vorher bezeichnet sein.

Zur Ausführung der Beschlüsse über die ad 1. 2. 3. 4. 6. und 7. bezeichneten Gegenstände ist aber die Genehmigung des Staates erforderlich.

§. 30.

Stimmenzählung.

Nur die Besitzer von zehn und mehr Aktien sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) von zehn bis Einhundert Aktien auf jede zehn Aktien Eine Stimme,
b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von Einhundert hinaus besitzt, bis zu Eintausend Aktien, auf jede zwanzig Aktien Eine Stimme, und soll für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von Eintausend hinaus besitzt, ein Stimmrecht **nicht** ausgeübt werden.

Hiernach kommen den Besitzern von Eintausend und mehr Aktien fünf und fünfzig Stimmen zu. Bei Zählung der Aktien resp. Quittungsbogen zur Feststellung der Stimmberechtigung werden die eigenen mit denen der Machtgeber zusammengerechnet.

§. 31.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens drei Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungsbogen oder die statt derselben bereits ausgefertigten Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Nummern der deponirten Quittungsbogen oder Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen und dies unter der Kontrole eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndikus der Gesellschaft verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in doppeltem Exemplar übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere, mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerk der erfolgten Deposition und Stim-

Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies letztere Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintreten in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft zu versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Quittungsbogen oder Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- oder Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Quittungsbogen oder Aktien.

§. 32.

Vertretung.

Es ist jedem Aktionair gestattet, sich durch einen, aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes, oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte) Vollmacht nachgewiesen ist, vertreten zu lassen. Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 31. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen der Generalversammlung überhaupt nicht beiwohnen; doch können sie sich durch Bevollmächtigte, wenn diese auch nicht Aktionaire sind, vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Frau keine besondere Vollmacht.

Moralische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 33.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 34.

Gang der Verhandlung.

Der Vorsitzende der Direktion oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest. Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur die gestempelten Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben bei Vermeidung der Ungültigkeit vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche sie repräsentiren, versehen sein.

Die

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Eine Ausnahme findet bei Nr. 1., 2., 3., 4., 6. und 7. der §. 29. gedachten Beschlüsse statt, welche nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefaßt werden können.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 35.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. der beiden Sektionen desselben, Direktion und Ausschuß, findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a) Die Wahl erfolgt durch ein vierfaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder der Direktion, sodann deren Stellvertreter, hierauf die Mitglieder des Ausschusses und endlich deren Stellvertreter gewählt werden.
b) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine der Zahl der zu erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist.
c) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso, wie unstatthafte Wahlen, unberücksichtigt.
d) Der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von dem Syndikus der Gesellschaft zu verifizirenden und von ihm und den ernannten Kommissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers laut vorlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen.
e) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.
f) Das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt.

Bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollten Einer oder Mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Notifizirung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken die bezüglichen Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der Stellvertreter treten in gleicher Weise

Weise diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 36.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben.

Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Mitgliedern der Direktion zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

III.

Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

a. Vom Verwaltungsrathe.

§. 37.

Zweck und Umfang.

Der Verwaltungsrath und dessen beide Sektionen, die Direktion und der Ausschuß, repräsentiren und vertreten die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten, soweit dies nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist; er ist aus den vier Mitgliedern der Direktion und fünf Mitgliedern des Ausschusses zusammengesetzt.

Für die Ersteren werden auch zwei Stellvertreter, für die Letzteren drei Stellvertreter auf die §. 35. beschriebene Weise gewählt.

§. 38.

Wahlfähigkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter müssen zu Breslau oder in den von der Bahn durchschnittenen Regierungsbezirken, die Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter aber in Breslau ihren Wohnsitz haben.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von fünfzig Aktien, jeder Stellvertreter im Besitze von fünf und zwanzig Aktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

a) Beamte der Gesellschaft,

 b) Min-

b) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

Zur Wahlfähigkeit gehört der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§. 39.

Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern der Direktion für die Zeit, für welche die Gewählten als Mitglieder der Direktion an sich zu fungiren haben. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen und ladet zu denselben die Mitglieder, nach Befinden auch einen oder mehrere Stellvertreter, durch schriftliche, den Gegenstand der Berathung andeutende Cirkulaire ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

§. 40.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel alle vier bis sechs Wochen, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder drei Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Die Sitzungen finden in der Regel in Breslau statt, können aber nach Ermessen des Vorsitzenden auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden; für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich, unter denen mindestens zwei Mitglieder resp. Stellvertreter der Direktion, einschließlich des Vorsitzenden, sich befinden müssen. Die in den Versammlungen anwesenden Stellvertreter sind nur insoweit zur Abstimmung berechtigt, als es an wirklichen Mitgliedern fehlt, und treten für diesen Fall nach der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche sie bei ihrer Wahl erhalten haben.

Mitglieder oder deren Stellvertreter, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Das Protokoll führt der Syndikus oder dessen Stellvertreter.

§. 41.

Ressort.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören:

1) die

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien und deren Ausschreibung (§. 14.);
2) die Bestimmung wegen Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der persönlichen Verbindlichkeit (§. 15.);
3) die Bestimmung der nach §. 16. gegen säumige Einzahler anzuwendenden Maaßregeln;
4) Wahl der im §. 56. besonders bezeichneten oberen Beamten und Feststellung der von der Direktion mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der zu ertheilenden Instruktionen;
5) Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle in §. 29. sub 1. bis 7. genannten, demnächst noch zum Beschluß der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
6) Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende.

§. 42.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes sowie der Stellvertreter ist in der Regel eine sechsjährige.

Rücksichtlich der ersten Verwaltungsjahre tritt jedoch eine Ausnahme dahin ein, daß

a) nach den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn:
   ein Mitglied der Direktion,
   ein Mitglied des Ausschusses;
b) nach Verlauf der darauf folgenden zwei Jahre:
   ein Mitglied der Direktion und
   ein Stellvertreter,
   zwei Mitglieder des Ausschusses und
   ein Stellvertreter;
c) nach Verlauf von weiteren zwei Jahren:
   zwei Mitglieder der Direktion,
   ein Stellvertreter,
   zwei Mitglieder des Ausschusses,
   zwei Stellvertreter,

und dann in zweijährigen Wahlperioden in der ad a. b. c. aufgeführten Reihenfolge durch das Loos ausscheiden. Später entscheidet über das Ausscheiden nur die sechsjährige Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 43.

Austritt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden findet statt, wenn während der Geschäftsführung ein Hinderniß der im

im §. 38. gedachten Art, oder bei den Mitgliedern der Direktion resp. deren Stellvertretern der Fall des §. 51. eintritt.

§. 44.

Unentgeltliche Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten.

Inwiefern bei den Mitgliedern der Direktion hiervon eine Ausnahme stattfinden kann, bestimmen die §§. 26. und 54. sub Nr. 5.

b. Von der Direktion insbesondere.

§. 45.

Zusammensetzung.

Die Direktion besteht aus vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern, von denen die letzteren den Verhandlungen beizuwohnen berechtigt sind und bei temporairer Behinderung einzelner Mitglieder für diese auf die Dauer der Behinderung, beim Ausscheiden eines Mitgliedes im Laufe der Amtsperiode aber bis zur nächsten Generalversammlung eintreten.

Rücksichtlich der Qualifikation, Amtsverwaltung und Amtsdauer der Direktionsmitglieder und Stellvertreter gelten im Allgemeinen die §§. 38. 42. bis 44.

§. 46.

Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreter sind zugleich Vorsitzende der Direktion; auf ihre Funktionen als solche finden die Bestimmungen des §. 39. Anwendung.

§. 47.

Versammlung und Beschlüsse.

Zur Versammlung der Direktion werden wöchentlich ein oder mehrere Sitzungstage ein- für allemal bestimmt.

Außerdem versammelt sich die Direktion, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet oder zwei Mitglieder es verlangen.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende, resp. die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens drei Mitglieder resp. Stellvertreter gegenwärtig sein. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§. 48.

Befugnisse.

Die Direktion leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Verwaltungsrathes in Ausführung und ernennt die Beamten der Gesellschaft, soweit dies nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Sie verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft (§. 19. seq. des Gesetzes vom 9. November 1843. über die Aktiengesellschaften) beilegen.

Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Die Direktion ist ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse derselben, General- und Spezialbevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Direktionsmitglieder allein nicht erlöschen.

§. 49.

Legitimation.

Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 48. ertheilten Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder oder deren Stellvertreter.

§. 50.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe der Gesetze (§. 132. Tit. 6. Th. II. Allg. Landrechts) für ihre Handlungen verhaftet.

§. 51.

Entsetzung und Suspension.

Es steht der Gesellschaft das Recht zu, ein jedes Mitglied der Direktion, einschließlich der Stellvertreter, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, jedoch nur, wenn dies auf den Antrag des Ausschusses in einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Der Ausschuß ist zu einem solchen Antrage nur berechtigt, wenn derselbe in einer unter Angabe des Zwecks berufenen Versammlung, an welcher sämmtliche Mitglieder resp. Stellvertreter für die Verhinderten Theil nehmen, von zwei Drittheilen der Anwesenden beschlossen ist; auch kann der Ausschuß in einer auf gleiche Weise zusammenberufenen Versammlung durch einen von fünf Mitgliedern resp. Stellvertretern einstimmig gefaßten Beschluß die Suspension eines Mitgliedes der Direktion resp. Stellvertreters vom Amte bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung anordnen, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur Einberufung eines Stellvertreters und hiernächst interimistischen Wahl eines anderen Direktionsmitgliedes resp. Stellvertreters zu schreiten hat.

Dieses Wahlprotokoll muß unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

c. Von dem Ausschusse insbesondere.

§. 52.

Zusammensetzung.

Der Ausschuß besteht aus fünf besonders hierzu gewählten Mitgliedern und drei Stellvertretern, von denen die letzteren bei temporairer Behinderung einzelner Mitglieder für diese auf die Dauer der Behinderung, beim Ausscheiden eines Mitgliedes im Laufe der Amtsperiode aber bis zur nächsten Generalversammlung eintreten. Rücksichtlich der Qualifikation, Amtsverwaltung und Amtsdauer der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter gelten im Allgemeinen die §§. 38. 42. 43. und 44.

§. 53.

Der Vorsitzende.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, auf deren Funktionen die Bestimmung des §. 39. Anwendung findet und deren Amtsdauer mit dem Zeitpunkte zusammenfällt, für den sie als Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses zu fungiren haben.

§. 54.

Ressort.

1) Dem Ausschusse liegt die besondere Kontrole der Geschäftsführung der Direktion ob.

Er hat darüber zu wachen, daß überall das Beste der Gesellschaft wahrgenommen und die Vorschriften des Statuts befolgt werden. Er ist berechtigt, zu jeder Zeit über einzelne Gegenstände der Verwaltung von der Direktion Auskunft zu verlangen und durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen einzusehen.

2) Insbesondere ressortirt von dem Ausschusse die Kontrole des Finanzwesens der Gesellschaft. Ihm liegt in dieser Beziehung die Prüfung der von der Direktion zu entwerfenden Etats, Verwaltungsberichte, sowie der zu legenden jährlichen Rechnungsabschlüsse, die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses (§. 26. sub 3.) ob. Die Direktion ist verpflichtet, dem Ausschusse jede auf das Gesellschaftsvermögen und dessen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen.

3) Die Direktion ist ferner gehalten, zu den vorzunehmenden ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen zwei Mitglieder des Ausschusses zuzuziehen, welche dessen Vorsitzender bestimmt.

Auch kann der Ausschuß zu jeder Zeit außerordentliche Kassenrevisionen nach vorgängiger Benachrichtigung der Direktion vornehmen.

4) Der Ausschuß ist berechtigt, die Beamten der Gesellschaft in einzelnen Fällen zur Verantwortung zu ziehen, sofern den in dieser Beziehung an die Direktion zu erlassenden Requisitionen keine genügende Folge geleistet werden sollte.

5) Dem Ausschusse steht die Befugniß zu, bei der Generalversammlung der Aktionaire die Bewilligung einer Remuneration für die Mitglieder der Direktion aus dem Reinertrage des Unternehmens zu beantragen (§. 26. sub 5.), doch müssen für einen solchen Antrag mindestens vier Mitglieder des Ausschusses resp. Stellvertreter stimmen.

6) Endlich steht ihm die §. 51. erwähnte Berechtigung zu.

Sollte bei Ausübung der dem Ausschusse zugetheilten Befugnisse und von ihm anzuordnenden Maaßregeln zwischen ihm und der Direktion ein Konflikt entstehen, so entscheidet der Verwaltungsrath, von dessen Ausspruche nur die Berufung auf die nächste Generalversammlung zusteht; bis zu deren Beschluß behält es bei der von dem Verwaltungsrathe gefällten Entscheidung, als einem Interimistikum, sein Bewenden.

§. 55.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel alle zwei Monate in Breslau, außerdem aber, so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet oder zwei Mitglieder die Berufung einer Versammlung verlangen.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist, mit Ausnahme der in §§. 51. und 54. sub 5.

sub 5. gedachten Fälle, Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich resp. genügend.

Ueber jede Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

d. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 56.

Wahl derselben.

Die Beamten der Gesellschaft werden von der Direktion ernannt, mit Ausnahme:

a) des ersten Administrationsbeamten (Spezialdirektor oder Geschäftsführer),
b) des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieur oder Betriebsdirektor),
c) des Syndikus der Gesellschaft und dessen Stellvertreters,
d) des Vorstehers des Kassenwesens oder Hauptrendanten.

Die Wahl dieser vier Beamten erfolgt durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Kontraktsbedingungen, sowie die den betreffenden Beamten zu ertheilenden Dienstinstruktionen feststellt.

Die Wahl ad a. bis c., sowie die betreffenden Dienstinstruktionen, bedürfen der Bestätigung resp. Genehmigung des Staates (§. 6. sub 1. c.).

Die Kontrakte und Dienstinstruktionen, sowie die Bestallung des Syndikus, werden von der Direktion vollzogen.

Der Stellvertreter des Syndikus ist dazu bestimmt, denselben bei einzelnen Behinderungsfällen zu vertreten und wird von dem letzteren selbst mit Genehmigung der Direktion gewählt. Seine Legitimation wird durch eine, vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung der Direktion versehene Substitutionsvollmacht geführt.

§. 57.

Kassenwesen.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion festgestellt.

§. 58.

Vorübergehende Bestimmungen.

Bis zur Konstituirung des Verwaltungsrathes werden die Rechte der Gesellschaft von dem Komité, welches das ganze Aktienunternehmen ins Leben gerufen hat, und das aus nachfolgenden Personen:

Hugo, Fürst zu Hohenlohe auf Slawentzitz,
Adolph, Prinz zu Hohenlohe auf Koschentin,
Viktor, Herzog von Ratibor auf Rauden,
Andreas, Graf Renard auf Groß-Strehlitz,

Baron

Baron von Muschwitz zu Breslau,
Geheimer Kommerzienrath G. H. Ruffer zu Breslau

besteht, wahrgenommen und in dem Umfange ausgeübt, wie sie in diesem Statute der Direktion und dem Ausschuß beigelegt sind.

Besonders steht dem Komité die Befugniß zu, das Gesellschaftsstatut, sowie das ganze Bauprojekt mit der Königlichen Staatsregierung zu vereinbaren und an dieselbe Anträge wegen der etwaigen Erweiterungen und Ausdehnungen der Bahn zu veranlassen und zu pflegen, sowie die Bedingungen festzusetzen, unter welchen das Aktienkapital von 2,500,000 Rthlr. (§. 4.) gezeichnet werden soll und die Zeichnung selbst herbeizuführen, nach Umständen auch mit dem Bau selbst zu beginnen, die nöthigen Einzahlungen auf die gezeichneten Aktien auszuschreiben, die nothwendigen technischen und Verwaltungs-Beamten anzustellen, überhaupt aber die Gesellschaft bis zu ihrer vollständigen Konstituirung nach Innen und Außen rechtsgültig zu vertreten und alles dasjenige anzuordnen und auszuführen, was ihm für das Interesse der Gesellschaft und insbesondere zur schnellen und ungesäumten Ausführung des Bauprojekts nothwendig und erforderlich erscheint.

§. 59.

Alle Beschlüsse des Komités, welches sich einen Vorsitzenden wählt, werden nach absoluter Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern gefaßt, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Es soll dasselbe auch befugt sein, eines der Mitglieder zu substituiren und mit Ausführung und Weiterverfolgung der gefaßten Beschlüsse zu beauftragen.

§. 60.

Sobald die landesherrliche Bestätigung des Statuts erfolgt sein wird, wird das Komité eine Generalversammlung sämmtlicher Aktienzeichner berufen und die Wahl des Verwaltungsrathes durch dieselben veranlassen.

§. 61.

Wer durch Aktienzeichnen dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den vom Komité verlautbarten interimistischen Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Komité als Vertreter der Gesellschaft getroffenen Maaßnahmen und eingegangenen Verbindlichkeiten, als die Gesellschaft und die Aktienzeichner verpflichtend, an.

Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird der Direktion nach deren Zusammensetzung übergeben, die von dem Komité zu legende Rechnung von dem zu ernennenden Ausschusse geprüft und revidirt.

Die Beschlußnahme über die Decharge bleibt der nächsten, auf die konstituirende folgenden, Generalversammlung vorbehalten.

 Bei-

Beilage A.

Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

№ ....

200 Thaler in Preuß. Kurant.

Aktie
der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft Zweihundert Thaler Preuß. Kurant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am ....
von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Statutes verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 185.

Direktion
der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.
Mitglied der Direktion.

N. N.
Mitglied der Direktion.

N. N.
Haupt-Rendant.

Beilage B.

Anerkenntniß

über

Eintausend Thaler Aktienzeichnung

zur

Oberschlesischen Zweigbahn.

Wir bescheinigen hiermit, daß ....
....
zu der Oberschlesischen Zweigbahn für die Strecke von Oppeln nach Tarnowitz die Summe von Eintausend Thalern Kurant gezeichnet und hierauf laut untenstehender Quittung 5 Prozent oder 50 Thaler baar eingezahlt hat.

Dieses Anerkenntniß wird bei der nächsten Einzahlung gegen Interims-Aktienscheine in Apoints zu 200 Thalern umgetauscht werden.

Breslau, den ..ten .... 185..

Das Komité
zur Erbauung der Oberschlesischen Zweigbahn.

N. N.	N. N.
vertretendes Mitglied.	vertretendes Mitglied.

Auf vorstehendes Anerkenntniß die erste Einzahlung à 5 Prozent mit fünfzig Thalern Kurant für Rechnung des Komités baar erhalten zu haben, bescheinigen hiermit.

Breslau, den ..ten .... 185..

Beilage C.

Aktien-Quittungs-Bogen
der
Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft

№

Herr ....
hat auf den gezeichneten Aktienbetrag von Zweihundert Thalern Preuß. Kurant *15* Prozent mit *Dreissig* Thaler an die Gesellschaftskasse eingezahlt und empfängt nach vollständiger Einzahlung von Zweihundert Thalern Preuß. Kurant gegen diesen, alle geleisteten Theilzahlungen nachweisenden Quittungsbogen die auf den Inhaber lautende Gesellschafts-Aktie stempelfrei ausgehändigt.

Die ferneren Einzahlungen auf diesen Quittungsbogen werden vier Wochen vor dem Zahlungstermine von dem Gesellschaftsvorstande durch öffentliche Bekanntmachungen in dem Preußischen Staats-Anzeiger, der Vossischen, der Schlesischen und der Breslauer Zeitung eingefordert und alle eingezahlten Beträge hierauf quittirt und laut §. 21. der Gesellschafts-Statuten mit vier Prozent verzinst.

Breslau, den ..ten .... 185 .

Das Komité
der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. vertretendes Mitglied.   N. N. vertretendes Mitglied.

Der Haupt-Rendant.
N. N.

Anerkenntnißschein.
№

Beilage D.

Beilage D.

Talon

zu der

Oppeln=Tarnowitzer Stamm=Aktie № ......

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stamm=Aktie neu auszufertigenden Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre.

Breslau, den ..ten .... 185.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

Dividendenschein № ......

zur

Oppeln=Tarnowitzer Stamm=Aktie

№ ......

Inhaber dieses empfängt im Monat .... aus der Gesellschaftskasse die für das nächstvorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht wird.

(Stempel.)

Eingetragen Folio .....

(Nr. 4579.) Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen=Coburg=Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 22. Dezember 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, in Gemäßheit des im dritten Absatz des §. 4. des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz=Sammlung für 1855. S. 307.) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsministeriums, in Verfolg Unserer Order vom 24. Dezember 1855. (Gesetz=Sammlung für 1855. S. 741.), was folgt:

Das Gesetz vom 14. Mai 1855., betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt bei solchen Zahlungen, welche mit den

von der Großherzoglich Sächsischen Regierung und von der Herzoglich Sachsen=Coburg= und Gothaschen Regierung für das Herzogthum Sachsen=Gotha

ausgegebenen Kassenanweisungen geleistet werden, bis zum 1. Januar 1858. außer Anwendung.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. Dezember 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Berichtigung.

In dem Gesetz vom 13. April 1856., die Abänderung der §§. 41—46. der Feldpolizei=Ordnung vom 1. November 1847. betreffend, ist S. 207. im Art. 1. Z. 3. statt „Ruralgesetz vom 18. September“ zu lesen: „Ruralgesetz vom 28. September“.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)